

Stellungnahme der Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Stadt- und Ortsteile e.V.

Mitgliedsgruppe des Grüne Liga Brandenburg e.V.



Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Der Regionalplan im Kontext des LEP HR	3
2.1 Analyse der Standortsuche der Regionalen Planungsgemeinschaft für ein GIV	4
2.2 Bewertung der GBNO	8
3. Ausgleich und Ersatz	21
4. Weitere Im Verfahren nicht (ausreichend) berücksichtigte relevante Erkenntnisse.....	22
4.1 Der Wolf im Paterdammer Wald.....	22
4.2 Petition „400 Göttinger für 400 Hektar Wald“	24

Abbildungen

Abbildung 1: 07 Suchraum Brandenburg an der Havel.....	5
Abbildung 2: [U 0.1] Tabelle 3 – Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV	6
Abbildung 3: Alte Städtebahntrasse Göttinger Bahnhofstraße, Blick Richtung Süden	8
Abbildung 4: Waldstruktur im Festlegungsbereich des GIV.....	10
Abbildung 5: Entwicklungsabsichten der Stadt Brandenburg an der Havel.....	11
Abbildung 6: Flächenverfügbarkeiten der Stadt Brandenburg an der Havel.....	13
Abbildung 7: Grundwasserzufluss Stadt Brandenburg [Anlage 1].....	15
Abbildung 8: Grundwasserstände nach Norden abfallend	16
Abbildung 9: Waldfunktionen Götting-Paterdammer Wald	17
Abbildung 10: Revier Seeadler mit Tierökologischen Restriktionszonen	18
Abbildung 11: Nachwuchs (Welpen) des Wolfsrudels „Zingelheide“	23

Anlage 1: Stellungnahme der GBNO vom 02.06.2022.

1. Allgemeines

Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Regionalversammlung) den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 durch Beschluss Nr. 01/04/01 gebilligt.

Damit verbunden startete die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die öffentliche Auslegung, innerhalb derer bis zum 21. Oktober 2025 Stellungnahmen abgegeben werden können. Als Göttinger Bürgerinitiative Naturnahe Stadt- und Ortsteile e.V. und gleichzeitig Mitgliedsgruppe des Grüne Liga Brandenburg e.V. nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit dem großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort (GIV) „*Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne*“. Dabei beziehen wir uns u. a. auf folgende Unterlagen:

Unterlagen Nr.	Name der Unterlage	Stand (Datum)
0.1	Regionalplan 3.0 – Plantext mit Anlage	11.06.2025
0.2	Regionalplan 3.0 – Festlegungskarte	26.06.2025
0.3	Umweltbericht mit Anlagen	27.05.2025
1	Änderungsdokumentation (Änderungen in Bezug auf den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Version vom 5. Oktober 2021)	11.06.2025
2	Abwägungsdokumentation (Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise)	11.06.2025
3	Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „ <i>Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne</i> “	17.04.2025
4	Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne, mit einem Anhang „ <i>Kartografische Darstellung der Potenzialflächen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar</i> “	04.10.2024

Darüber hinaus greifen wir auf einzelne Sachverhalte und auf unsere eigene Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 zurück (Anlage 1).

Wir behalten und darüber hinaus vor, die Stellungnahme insofern weiter zu ergänzen, wenn weitere Sachverhalte vorliegen (werden), die eine entscheidende Bedeutung im weiteren Verfahren spielen werden.

Da die bereits vorliegenden Erkenntnisse sehr umfangreich zu (aus unserer Sicht) Ungunsten des gewählten GIV zu werten sind, behalten wir uns eine juristische Prüfung vor.

2. Der Regionalplan im Kontext des LEP HR

Der Regionalplan vertieft die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen im Land Brandenburg ergeben und konkretisiert diese für den Planungsraum der Region Havelland-Fläming. Dabei erfüllt der Regionalplan einen eigenen Gestaltungsraum und legt weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamtäumliche Entwicklung des Landes einzufügen.¹

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) beauftragt die Regionalplanung, Festlegungen zum Thema „Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte nach Z 2.3 LEP HR“ vorzunehmen.²

Ziele des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für Ziele des Regionalplans gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG die Pflicht zur Beachtung.³

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte dienen der langfristigen Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung für das Gebiet der Region. Dabei soll die Vorsorgefunktion insbesondere dadurch erfüllt werden, dass diese Standorte auch von kleinteiligen gewerblichen Nutzungen weitgehend freizuhalten sind. In jeder Region sind für diese Funktion nur wenige, besonders geeignete Standorte auszuwählen. Für die Standortauswahl sind in der Begründung des Zieles 2.3 des LEP HR besondere Kriterien vorgegeben.⁴

Diese sind:

- **herausragende Standortgunst** und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,
- **räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger** neben der Straßenanbindung,
- eine Fläche von **100 Hektar** als **Orientierungswert**,
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,
- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile, ökonomischer Flächenzuschnitt, geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, **Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur** im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,
- attraktive „**weiche**“ **Standortfaktoren** (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte).⁵

¹ Vgl. [U 0.1] Rn. 7.

² Vgl. [U 0.1] Rn. 9.

³ Vgl. [U 0.1] Rn. 13.

⁴ Vgl. [U 0.1] Rn. 80.

⁵ Vgl. S.37 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 35 vom 13. Mai 2019.

Im Regionalplan 3.0 weist die Regionale Planungsgemeinschaft den Standort „*Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne*“ als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort (GIV) aus.

2.1 Analyse der Standortsuche der Regionalen Planungsgemeinschaft für ein GIV

In einer ersten Voruntersuchung zu potenziellen GIV's im Jahr 2017 ermittelte die Regionale Planungsgemeinschaft mit Hilfe einer Kommunalberatungsgesellschaft die Eignung verschiedener Standorte. Dabei bewertete sie vier Standorte als „geeignet“⁶, vier Standorte als „bedingt geeignet“ und fünf Standorte als „nicht geeignet“. Der ausgewiesene Standort „*Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne*“ wurde in dieser Voruntersuchung nicht berücksichtigt. Nachdem die angewandte Methodik als „allgemein bestätigt“ festgelegt wurde, weitete die Regionale Planungsgemeinschaft die systematische Analyse des Planungsraums in Bezug auf potenziell geeignete Standorte aus, weil sie nicht ausschließen konnte, dass nach den vorgegeben Kriterien nicht noch „weitere Standorte“ ermittelt werden könnten.⁷

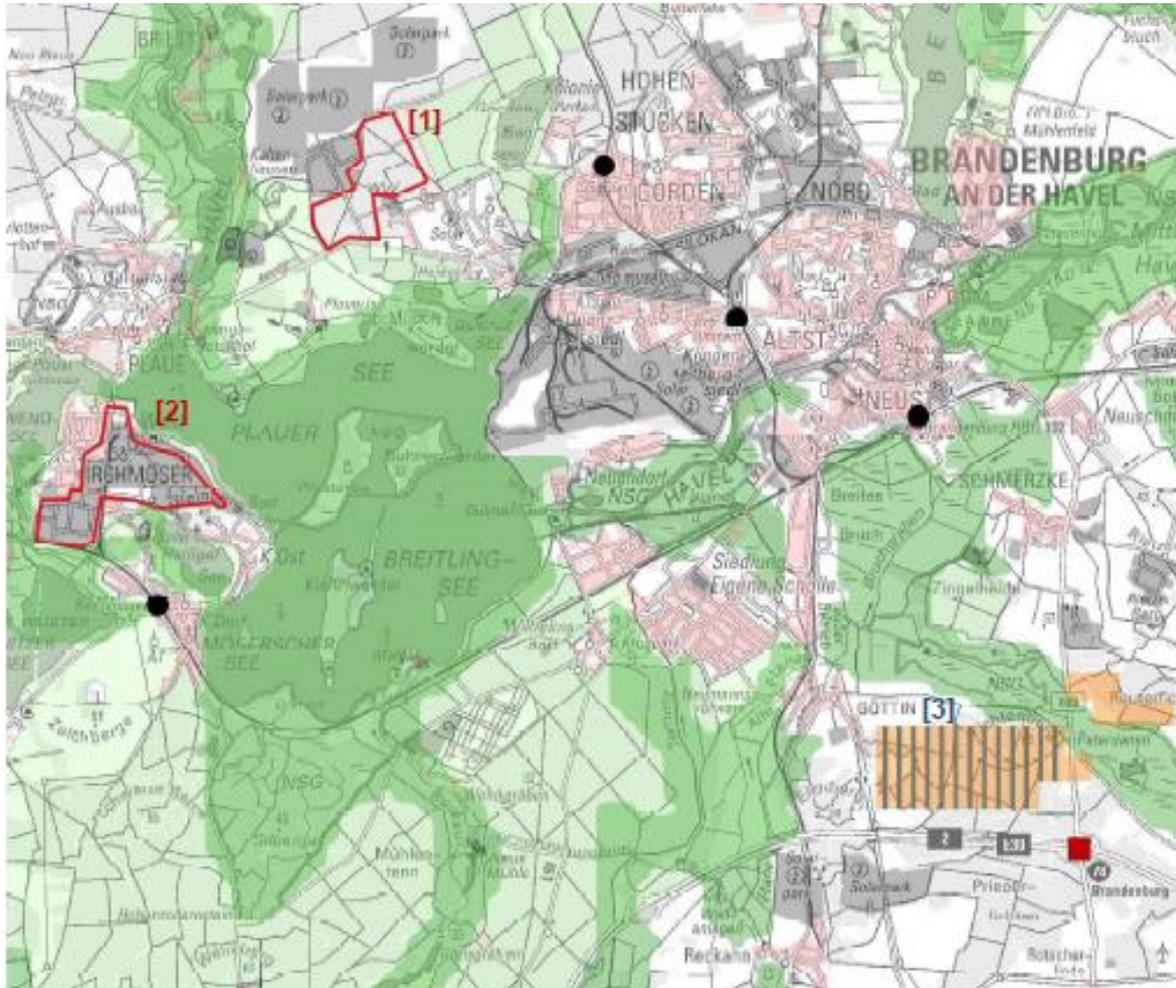
Im Jahr 2020 erweiterte die Regionale Planungsgemeinschaft den Suchraum und bewertete dazu auch erstmals den heute ausgewiesenen Standort „*Brandenburg - Paterdamm*“.

Der neue potenzielle Standort wurde dabei allerdings ausschließlich nördlich der Bundesautobahn A 2 und westlich von Paterdamm (siehe Abbildung 1: 07 Suchraum Brandenburg an der Havel) verortet. Es wurde eine ca. 250 ha große, überwiegend bewaldete Fläche gefunden.

⁶ Die Standorte „Brieselang – Westlich des GVZ West“, „Ludwigsfelde – Südlich Berliner Ring und östlich B 101“, „Potsdam-Nord – Zwischen Havelkanal und BAB A 10“ und „Teltow – Westliche Erweiterung GVZ Berlin-Süd Großbeeren“ wurden als geeignet bewertet.

⁷ Vgl. [U 0.1] Rn. 86 – 91.

Abbildung 1: 07 Suchraum Brandenburg an der Havel



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft, Ermittlung von Standorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte vom 26.11.2020.

Kartengrundlage: DTK 100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Daten geändert.

Im Jahr 2020 befand die Regionale Planungsgemeinschaft u.a., dass für die Festlegung von GIV's vorrangig nur Standorte in Betracht gezogen werden dürfen, die durch eine Verkehrsinfrastruktur in einem leistungsfähigen Ausbauzustand erschlossen sind. Dabei sei neben der Straßenanbindung die räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger⁸ zu berücksichtigen.⁹ Als räumliche Nähe wurde ein Umkreis von fünf Kilometern definiert. Dabei ging die Regionale Planungsgemeinschaft – hier für den schienengebundenen Personenverkehr – davon aus, dass sich Ziele in diesem Umkreis mit Bussen innerhalb von ca. 10 Minuten - und mit dem Fahrrad innerhalb von 20 Minuten erreichen lassen müssen, was als maximal akzeptable Wegezeit im multimodalen Verkehr angesehen wird.

Als direkten Zugang zum Verkehrsträger „Straße“ legten die Regionale Planungsgemeinschaft eine räumliche Nähe im Abstand von 2 km zu einer Autobahnanschlussstelle einer Bundesautobahn oder einer mindestens vierspurig ausgebauten Bundes- bzw. Landesstraßen zugrunde.

⁸ Als gängige „weitere Verkehrsträger“ sind die Eisenbahn und / oder Wasserstraße heranzuziehen.

⁹ Vgl. [U 0.1] Fn. 93.

Im Ergebnis ermittelte die Regionale Planungsgemeinschaft zu den bereits im Jahr 2017 identifizierten Flächen weitere fünf Standorte (darunter den GIV Brandenburg-Paterdamm, siehe Abbildung 1). Diese einer indikatorenbezogenen Bewertung unterzogen. Der technischen Erschließbarkeit wurde hierbei dem Standort „Brandenburg-Paterdamm“ der Punktwert „2“ zugeordnet. Der Punktwert „2“ weist im Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft den Status „befindet sich in einem erschlossenen Umfeld“ aus. Die Kriterien der „verkehrlichen Anbindung“ (Reisezeit ÖPNV und Anbindungspotenzial Güterverkehr) wurden mit der Punktzahl „2“ und „3“ bewertet. Dabei benutzte die die Regionale Planungsgemeinschaft die Reisezeit vom Brandenburger Hauptbahnhof zu den Oberzentren Potsdam und Berlin. Die Reisezeiten zum Brandenburger Hauptbahnhof (9 km / 13 Autominuten) wurden ignoriert. Beim Anbindungspotenzial bewertete die Regionale Planungsgemeinschaft die noch vorhanden Gleise der Brandenburger Städtebahn für den zweiten Verkehrsträger als „positiven Standortfaktor“.

Die Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV ergab folgendes Ergebnis:

Abbildung 2: [U 0.1] Tabelle 3 – Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV

Nr.	Standort	LEP B-B ¹	Standortgunst	Konflikte	Flächensituation	Verkehrsanbindung	weiche Faktoren	Branchenprofilierung	Summe	Mittelwert	Eignung (complan) ²
9	Ludwigsfelde-Ost	N	0,3	0,2	1,6	1,8	0,6	0,3	4,8	0,80	G
2	Potsdam-Nord	J	0,3	0,4	1,4	1,8	0,5	0,3	4,7	0,78	G
1.1	Marggrafshof	N	0,3	0,0	1,6	1,8	0,6	0,3	4,6	0,77	
11	Brieselang GVZ Erweiterung	N	0,3	0,0	1,4	1,8	0,6	0,3	4,4	0,73	G
10	Teltow GVZ Erweiterung	N	0,3	0,0	1,2	1,8	0,6	0,3	4,2	0,70	G
12	Nauen Ost	N	0,3	0,2	1,0	1,5	0,4	0,2	3,6	0,60	BG
7.3	Brandenburg-Paterdamm	N	0,3	0,0	0,6	1,5	0,6	0,2	3,2	0,53	
7	Brück-Linthe	J	0,2	0,4	1,0	1,5	0,0	0,0	3,1	0,52	BG
8	Forst Zinna	J	0,1	0,0	1,6	0,9	0,2	0,2	3,0	0,50	BG
8.2	Werder (Havel) Plötzin	N	0,3	0,4	1,2	0,3	0,4	0,1	2,7	0,45	
5.2	Nuthe-Urstromtal-Ruhlsdorf	N	0,2	0,0	1,2	0,9	0,2	0,2	2,7	0,45	
5	Wustermark-Havelkanal	J	0,3	0,4	0,6	0,3	0,5	0,3	2,4	0,40	BG
4.1	Trebbin-Klein-Schulzendorf	N	0,2	0,0	0,8	0,9	0,2	0,2	2,3	0,38	
Mittelwert:									3,5		

Quelle: Regionale Planungsstelle [75], S. 35

Mit Stellungnahme vom 3. Februar 2021 begrüßte es die Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, außerordentlich, dass es der Regionalen Planungsstelle gelungen sei, einen Standort für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel zu lokalisieren. „In Abhängigkeit von der noch festzulegenden Gesamtgröße und der konkreten Abgrenzung könne ein solcher Vorsorgestandort für großflächige industrielle Ansiedlungen namhafter Unternehmen dienen. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn, wie sie für den Standort Paterdamm gegeben wäre, würde hierbei einen absoluten Vorteil für diese

Unternehmen darstellen. Es könne als sicher gelten, dass dieser Vorsorgestandort zukünftig zahlreiche Arbeitsplätze sowohl für die Industrie, aber auch für das verarbeitende Gewerbe oder Handwerk in Brandenburg an der Havel und die Region beherbergen könne. In diesem Sinne würde die aktive Unterstützung bei der weiteren Standortentwicklung zugesichert. Nach einer groben Prüfung des Standortes gehe die Stadt davon aus, dass eine grundsätzliche Bebaubarkeit nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen möglich erscheine und nach derzeitigem Kenntnisstand keine unüberwindbaren Hindernisse einer Entwicklung entgegenstehen sollten.“

Des Weiteren halte es die Stadt Brandenburg an der Havel für sinnvoll, auch das südlich der BAB 2 befindliche Areal zwischen der B 102 und dem Gewerbegebiet Reckahn in die Betrachtung einzubeziehen.

Die südliche Erweiterung des Plangebietes durchlief demnach nicht die indikatorenbezogene Suchraumbewertung der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit haben wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 2. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass der untersuchte Standort Brandenburg-Paterdamm (Nord) einer fehlerhaften indikatorenbezogenen Bewertung unterliegt. Bei korrekter Anwendung der indikatorenbezogenen Suchraumbewertung ergibt sich eine Punktzahl von lediglich 1,9 und nicht die falsch berechnete Punktzahl von 3,2 (siehe Anlage 1). Der Standort 7.3 Brandenburg-Paterdamm wäre also bei korrekter Anwendung auf den letzten Platz innerhalb des Standortvergleichs gekommen. Das Spektrum der Punktezahl (Summe) verläuft zwischen 2,3 (schlecht) bis 4,8 (gut), vgl. Abbildung 2.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daraufhin die Einschätzung getroffen, dass für die Entscheidung, ob ein Standort als GIV festgelegt wird, nicht allein die im Ranking erreichte Position maßgeblich sein könne, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich sei.¹⁰ Demnach kämen die Festlegungen eines GIV nur dann in Betracht, wenn die Belegenheitskommunen die Festlegung aktiv unterstützen.

Mit Stellungnahme vom 08.06.2022 zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 hat die Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch den Oberbürgermeister, ihre Unterstützung für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne bestätigt und mitgeteilt, dass diese Festlegung als „*unbedingt notwendige Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg an der Havel*“ erachtet werde. Diese Einschätzung durchlief abermals nicht die kommunalpolitische Beratungsfolge der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtverordnetenversammlung).

Die Gemeinde Kloster Lehnin hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2022 zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne nicht geäußert. Im Rahmen eines Arbeitsgesprächs zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens am 10.07.2024 bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde Kloster Lehnin dann allgemein das Interesse der Gemeinde an der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne.

In einer Stellungnahme vom 27. Mai 2025 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft in Bezug auf den fehlenden zweiten Verkehrsträger mit, dass den Anforderungen nach Ziel Z 2.3 ausreichend entsprochen werde, obwohl der GIV nicht direkt an den Schienenverkehr angeschlossen sei. Der

¹⁰ Vgl. [U 0.1] Rn. 105.

nächstgelegene Schienenanschluss des Standortes Paterdamm/Krahne sei der Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel in ca. 7 Kilometer Entfernung. Diese Wegstrecke lasse sich mit Kraftfahrzeugen in etwa 15 Minuten bewältigen und führe ausschließlich über die in diesem Abschnitt gut ausgebaute B 102.

Abbildung 3: Alte Städtebahntrasse Göttinger Bahnhofstraße, Blick Richtung Süden



Quelle: GBNO, Anlage 1 vom 2. Juni 2022.

2.2 Bewertung der GBNO

Die Suche der Regionalen Planungsgemeinschaft nach einem GIV nach Ziel Z 2.3 LP HR oblag nicht den objektiven Kriterien einer indikatorenbezogenen Standortsuche gemäß LEP HR. Es handelt sich vielmehr um ein politisches Prämissen untergeordnetes Verfahren.

Nur weil die Regionale Planungsgemeinschaft die Vorgaben aus dem LEP HR bei der Standortauswahl scheinbar bewusst missachtete, konnte der Standort „Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ im Regionalplan als optimal geeignet für einen GIV nach den Kriterien des LEP HR dargestellt und ausgewiesen werden.

Tatsächlich ist der Standort „Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) für einen großflächigen industriell-gewerblichen Vorsorgestandort (GIV) nicht geeignet. Wir begründen hierzu wie folgt:

Ein GIV nach Ziel Z 2.3 LEP HR

- **benötigt einen zweiten Verkehrsträger neben der Straße.**

Die notwendige Nähe zur Schienenanbindung ist nicht gegeben. Im Zuge der ersten Auslegung wurde noch eine bereits stillgelegte, entwidmete und zwischenzeitlich rückgebaute Bahntrasse herangezogen (vgl. Abbildung 3). Das war nicht zulässig und zeugt leider von Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten. Infolge des Neuzuschnitts und der weggefallenen ursprünglich herangezogenen Schienenanbindung befindet sich der

neufundierte GIV nun sogar in noch größerem Abstand zur nächstgelegenen Gleisanbindung. Diese Nähe war zunächst auf einen Umkreis von fünf Kilometern definiert. Weil sie die maximal akzeptable Wegzeit von 10 Minuten per Bus bzw. von 20 Minuten mit dem Fahrrad nicht erreicht, entfällt die „räumliche Nähe eines zweiten Verkehrsträgers, die als Voraussetzung nach Ziel Z 2.3 LP HR im LEP HR festgeschrieben ist. Nunmehr befindet sich der nächstgelegene Schienenanschluss am Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel in ca. 7 Kilometer Entfernung. Diese Wegstrecke lässt sich mit Kraftfahrzeugen in etwa 15 Minuten bewältigen und führt ausschließlich über die in diesem Abschnitt gut ausgebaute B 102.¹¹

Mit 7 Kilometer Abstand ist der zulässige Suchraum um 2 Kilometer überschritten. In der Abwägung¹² der Regionalen Planungsgemeinschaft wird ausgeführt, dass für die in der 1. Auslage des Regionalplan 3.0 ausgewiesene Schienenanbindung der damals gewählte 2. Verkehrsträger neben der Straße bereits ungewiss war. Dennoch bewertete die Regionale Planungsgemeinschaft, dass den Anforderungen nach Z 2.3 des LEP HR ausreichend entsprochen wurde. Demnach lasse die Vorgabe der räumlichen Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger einen „Interpretationsspielraum“. Die gesetzliche Grundlage für den diesen Interpretationsspielraum (wie groß ist dieser, welchen Kriterien folgt er?) werden nicht genannt.

Die Forderung nach einer räumlichen Nähe zu einem 2. Verkehrsträger wird aktuell anhand des Tesla-Werkes deutlich, welches ihre Güter direkt vor Ort auf die Schiene verladen möchte, um sie dann in großen Mengen auszuliefern. Dafür muss der Verkehrsträger aber auf das GIV gebracht werden können. Angesichts der Höhenlage und der aktuellen Raumordnung halten wir das für nicht realisierbar. Zudem sollte es auch in Anbetracht der Fachkräftelage eingeordnet werden, da sich jetzt schon abzeichnet, dass der LKW-Verkehr durch den Fachkräftemangel kapazitiv begrenzt werden wird, vor allem aber auch teurer wird, da die verbleibenden Fahrer entsprechend höhere Gehälter fordern können. Dazu kommt noch die CO2-Besteuerung.

Ohne einen Bezug zum Interpretationsspielraum und einer Entkräftung der absehbaren Herausforderungen halten wir das Abwägungsverhalten der Regionalen Planungsgemeinschaft für sehr fragwürdig und juristisch angreifbar. Der Standort ist aufgrund der fehlenden direkten räumlichen Nähe zu einem zweiten Verkehrsträger auszuschließen.

- **zeichnet sich durch eine herausragende Standortgunst aus.**

Indem die Regionale Planungsgemeinschaft wiederholt eine fehlerhafte indikatorenbezogene Bewertung heranzieht, missachtet sie bewusst die konkreten Vorgaben des LEP HR. Das Planungsgebiet wurde nachweislich aus politisch motivierten Gründen erweitert, ohne die indikatorenbezogene Bewertung neu zu berechnen. Damit liegt es nahe, dass die Abwägungen nicht korrekt fachlich-technisch hergeleitet sein können. Die Regionale Planungsgemeinschaft aktualisierte die indikatorenbezogene Bewertung auf Grundlage

¹¹ Vgl. Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle zur Petition „ vom 27.05.2025, Nr. 8 Fehlender zweiter Verkehrsträger.

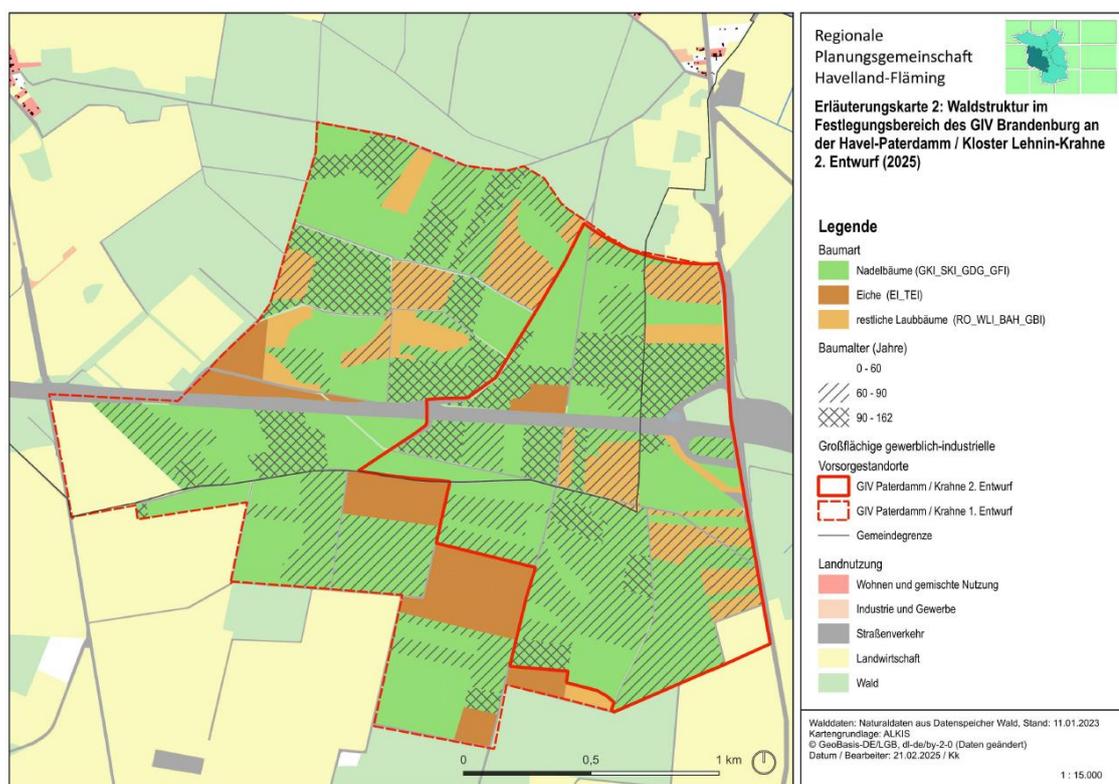
¹² Vgl. [U 3] Nr. II.4.3.

unserer Stellungnahme¹³ nicht. Schon innerhalb dieser zeigten wir grundlegende Fehler auf, wonach der korrekte Bewertungs-Summenwert (vgl. Abbildung 2 und Anlage 1) lediglich 1,9 beträgt. Der Standort Brandenburg-Paterdamm wäre nach den fachlich-objektiven Kriterien demnach schon im Jahr 2021 der schlechteste Standort aller untersuchten Gebiete¹⁴ gewesen.

- **weist eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert aus.**

In der 2. Auslegung reduzierte die Regionale Planungsgemeinschaft die ausgewiesene Fläche von ca. 400 Hektar auf jetzt ca. 170 Hektar. Sie begründete die Reduzierung damit, dass jetzt wichtige Einzugs- und Schutzgebiete (Seeadler, besonders schützenswerte Eichenbestände) berücksichtigt worden seien.¹⁵

Abbildung 4: Waldstruktur im Festlegungsbereich des GIV



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft, Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ vom 17.04.2025.

Während noch im 1. Entwurf der für das GIV zu rodende Wald als reine Kiefernplantage bezeichnet wurde, lauten die Begründungen für die gewählte Fläche nun anders. So lässt sich der gesamte Wald in flächige Nadelbaum-, Eichen- und restliche Laubbaumbestände unterteilen (siehe Abbildung 4).

¹³ Vgl. Anlage 1., Seite 3ff.

¹⁴ Ob die Regionale Planungsgemeinschaft die anderen Standorte korrekt bewertet hat, haben wir nicht untersucht.

¹⁵ Vgl. Abbildung 4.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wies die gewählte Fläche allerdings nicht etwa neu aus, indem sie mit den veränderten Kriterien eine objektive neue detailgetreue Suchraumanalyse vornahm, sondern reduzierte einfach die vormals identifizierte Fläche um die zu schützenden Areale. Die neue Fläche entspricht nun statt 400 % nur noch 170 % des Orientierungswertes von 100 Hektar. Eine Reduzierung auf den Orientierungswert von 100 Hektar nahm die Regionale Planungsgemeinschaft dabei nicht vor, obwohl der ursprüngliche Suchraum „Brandenburg-Paterdamm“ nur die nördlich der Autobahn gelegenen Fläche¹⁶ umfasste. Weiter berücksichtigte die Regionale Planungsgemeinschaft nicht, dass die Stadt Brandenburg an der Havel mittlerweile selbst im Zuge ihres eigenen städtischen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes (November 2021) in unmittelbarer Nähe zum GIV die korrespondierende Flächen A, B und C einer Gesamtgröße von 78 Hektar¹⁷ entwickeln will¹⁸. Demnach stellte die mit Steuergeld finanzierte Ortsumfahrung Schmerzke in Hinblick auf die Erschließung neuer Industrie- und Gewerbeflächen zwischen Paterdamm und Neuschmerzke einen wichtigen Faktor für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel dar.

Abbildung 5: Entwicklungsabsichten der Stadt Brandenburg an der Havel

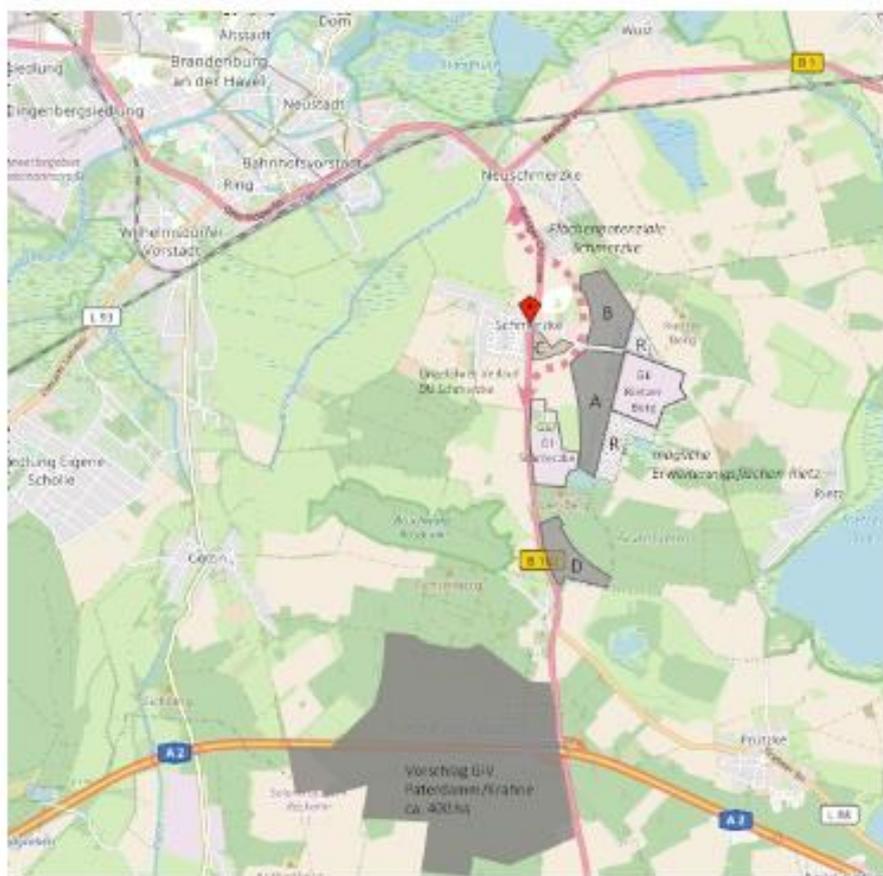


ABBILDUNG 38: ÜBERSICHT FLÄCHENPOTENZIALE SCHMERZKE UND ENTLANG B 102 (KARTENGRUNDLAGE OPEN STREET MAPS, BEARBEITET: REGIONOMICA)

¹⁶ Vgl. Abbildung 1.

¹⁷ A = ca. 40 ha, B = ca. 28 ha, C = ca. 10 ha.

¹⁸ Vgl. SVV-Vorlage 222/2022, beschlossen in der SVV Stadt Brandenburg an der Havel TOP 7.2 vom 26.10.2022, inkl. Anlage Gewerbe- und Industrieflächenkonzept – Stadt Brandenburg an der Havel (November 2021).

Quelle: Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel vom November 2021.

Diese Planungen der Stadt Brandenburg an der Havel hat die GBNO nie bemängelt. Im Konzept der Stadt wird außerdem insbesondere mit der Lagegunst und Nähe zur Autobahn, auf hervorragende Standortvoraussetzungen verwiesen. Warum diese beschlossenen 78 Hektar mit sich ergebenden „Restflächen aufgrund einer besonders günstigen Lage“ nicht in die Suchraumanalyse einbezogen wurde, wäre aufzuklären. Vielmehr sollen nun zusätzliche 170 Hektar entwickelt werden, die mit den städtischen (gesunden) Entwicklungsabsichten vollständig abgedeckt wären. Weil die 78 Hektar im Bereich Schmerzke bereits politisch abgesicherten sind, ist der Bedarf an städtischer Entwicklungsfläche nunmehr vollständig abgedeckt.

Die nördlich der Autobahn verbliebene Fläche des ausgewiesenen GIV, welche auch die (fehlerhafte) indikatorenbezogene Standortsuche durchlaufen hat (siehe Abbildung 1) beträgt rund 52 Hektar. Die in Schmerzke korrespondierenden Flächen betragen 78 Hektar und sind sogar größer.

Sie liegen in der flächenmäßigen Größenordnung außerdem wesentlich näher am Orientierungswert von 100 Hektar gemäß LEP HR als die nunmehr ausgewiesenen 170 Hektar. Der im LEP HR beschriebene Orientierungswert ist kein Mindestwert! Das zeigt schon die 90 Hektar große untersuchte Potenzialfläche „Forst-Zinna“.

Eine Verkleinerung des Vorranggebietes auf die Mindestflächenanforderung nach dem LEP HR nahm die Regionale Planungsgemeinschaft „im Interesse der Gewährleistung eines Gestaltungsraums auf der Ebene der Bauleitplanung“ nicht vor.¹⁹ Sie schreibt der späteren Vorhabensträgerin allerdings nunmehr vor, dass andere Nutzungen – einschließlich gewerblich-industrieller Art, auszuschließen sind, soweit die Erheblichkeitsschwelle von 100 Hektar Nettogewerbefläche im Einzelfall nicht erreicht wird. Damit setzt die Regionale Planungsgemeinschaft einen „Orientierungswert“ mit einer „Nettogewerbefläche“ gleich, was bedeutet, dass hierfür über 100 Hektar Waldfläche unnötig zwingend weichen müssen.

Der Rat der Wirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel hat sich im (zugrundeliegenden) Jahr 2022 zu der wirtschaftlichen Entwicklung intensiv mit dem Leitbildprozess „Unsere Stadt 2035“ auseinandergesetzt. Die grundsätzliche Botschaft lautete: „Wir wollen und werden wachsen“. Dabei verfolgte er die Prämisse, dass der Umweltschutz neue Vorhaben nicht verhindern solle. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie innovative, grüne und digitale Unternehmensausrichtungen und Baumaßnahmen sollen zur Konfliktlösung beitragen. Zum Wachstum sollten auch neue Leuchtturmprojekte, wie zum Beispiel das Zukunftsquartier „*Treffpunkt von Wissenschaft und Wirtschaft*“ in der Entwicklungsfläche Magdeburger Straße Nord beitragen.²⁰

In seinen Handlungsempfehlungen sind die Entwicklungspotenziale im Gebiet Schmerzke zu aktivieren und die planerischen Schritte kurzfristig einzuleiten. Gutachterlich wird empfohlen, **die Potenzialfläche A vorrangig zu entwickeln**, da hier auch städtisches Eigentum mit aktiviert werden kann. Eine räumliche Zusammenführung der beiden Gewerbestandorte Schmerzke und Rietz wird seitens der Gutachter empfohlen. Dieser

¹⁹ Vgl. [U 3] S. 32.

²⁰ Vgl. Wirtschaftsbericht 2022, Nr. 3.2

Entwicklung könnte auch in Zukunft Vorteile für die Finanzierung bedeuten, da insbesondere gemeindeübergreifende Entwicklungen seitens des Fördergebers mit höheren Fördersätzen belegt werden.²¹

Die geplante Festlegung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes westlich vom Paterdamm angrenzend an die A2 wird aus Gutachtersicht grundsätzlich befürwortet. Dieser Standort stellt sich aber im Gegensatz zu den ermittelten Potenzialflächen von Schmerzke **ausschließlich als langfristiges Potenzial für eine Großansiedlung dar.**

Mit Bezug auf das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt bilanzierte die Stadt 90,2 ha frei verfügbare Industrie- und Gewerbefläche im Stadtgebiet. Davon seien 47,4 ha im städtischen Besitz und damit sofort vermarktbar.

Abbildung 6: Flächenverfügbarkeiten der Stadt Brandenburg an der Havel in 2021

TABELLE 1: ZUSAMMENFASSUNG DER KURZFRISTIGEN FLÄCHENVERFÜGBARKEIT (IN HA)

Gewerbe-/Industriegebiet	Gesamtfläche		Verfügbare Fläche			Eigentum	
	Brutto	Netto	GE	GI	Gesamt	Privat	Stadt
Industrie- und Gewerbegebiet Hohenstücken	161,8	143,6	2,2	44,6	46,8	38,3	8,5
Gewerbegebiet Görden	16,2	16,2	0,5	-	0,5	0,5	0
Industrie- und Gewerbegebiet Kirchmöser Nord	117,7	108,0	10,4	0	10,4	0	10,4
Industriegebiet Kirchmöser Süd	54,0	42,2	-	28,5	28,5	0	28,5
Gewerbegebiet Am Neendorfer Sand	9,5	6,1	4,0	-	4,0	4,0	0
Gewerbe- und Industriegebiet Schmerzke	32,5	20,6	0	-	0	0	0
SWB Industrie- u. Gewerbepark incl. Gewerbegebiet Opelgelände	118,0	104,8	0	0	0	0	0
Summe	509,7	441,5	17,1	73,1	90,2	42,8	47,4

Monitoringdaten der Wirtschaftsförderung der Stadt Brandenburg an der Havel, Stichtag: 08/2021

Quelle: Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel vom November 2021.

Darüber hinaus ergeben die unterschiedlichen Prognosemodelle einen zusätzlichen Flächenbedarf von 20 – 72 ha bis zum Jahr 2030. Der Mittelwert wurde hierbei gutachterlich mit 37,5 ha bis zum Jahr 2030 bzw. 3,7 ha netto oder 4,5 ha brutto pro Jahr angesetzt. In der Folge beauftragte die Stadtverordnetenversammlung die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel für die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Schmerzke auf den Potenzialflächen A, B und C alle nötigen Schritte vorzubereiten, u.a. Flächenarrondierungen vorzunehmen und die notwendigen Planungsschritte einzuleiten (vgl. Abbildung 5).²²

Trotz einer enormen bürgerlichen Beteiligung im Dialogprozess es Leitbildes „Unsere Stadt 2035“ schloss die Stadt diesen maßgeblichen Prozess bis heute nicht ab. Ein mit der Stadtgesellschaft und deren Vertretung abgestimmtes Leitbild gibt es bis dato nicht.

²¹ Vgl. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept – Stadt Brandenburg an der Havel (November 2021), S. 82.

²² Vgl. SVV-Beschluss Nr. 222/2022 vom 26. Oktober 2022.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist ihrem Flächenbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zu ihren darüber hinaus frei verfügbaren und sofort vermarktbar Flächen im Stadtgebiet durch die Flächenarrondierungen von 78 ha in Schmerzke bereits nachgekommen.

Die Folgen der Entwicklung eine langfristigen Großansiedlung (hier: GIV) sind weder städtebaulich noch infrastrukturell ausreichend erörtert.

Ein SVV-Beschluss für eine GIV-Ausweisung existiert seit der 1. Auslegung nach wie vor nicht. Vielmehr gab es bereits im Zuge der 1. Auslegung negative Stellungnahmen diverser unterer Fachbehörden:

„Durch die Fachgruppe Wasser (VII / 70) der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird die Festlegung des GIV aus wasserhaushaltlicher Sicht abgelehnt.“ Und

„Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als gewerblich-industriellen Vorsorgestandort.“

Die Ausweisung eines GIV Paterdamm-Krahne in den gewählten Flächen dürfte demnach auch im Folgenden für erhebliche Probleme in der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung sorgen, da auch weiterhin erhebliche Bedenken begründet sind. Der Orientierungswert von 100 Hektar wird zudem schon jetzt über die Erweiterung des Stadtortes Schmerzke erreicht. Die prioritäre Entwicklung als Zusammenführung der Gewerbestandorte Schmerzke und Rietz ist gutachterlich empfohlen.

Wir bitten, diesen Standort und Betrachtungen in Ihre Abwägungen einzubeziehen, insbesondere, da die erwartbaren Restriktionen hier erheblich geringer sind, während der Bedarf an entwicklungsfähiger Fläche (> 50 Hektar; Orientierungswert 100 Hektar) durch eine sinnvolle Erweiterung (mit erheblich weniger zu erwartenden Restriktionen) bereits abgedeckt ist.

- **zeichnet sich durch eine konfliktarme Lage auf benachbarte Raumnutzungen aus.**

Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte im Vorfeld für den GIV u. a. die folgenden umgebenden Raumnutzungen zu berücksichtigen:

- **NSG Bruchwald-Roßdunk i.V.m. Landesprogramm Wiedervernässung der Moore**
- **Wald mit hoher ökologischer Bedeutung**
- **Artenschutzrechtlich geschützter Großvogel (Seeadlerpäpchen)**
- **Wald als Nutzwald i.V.m. aktivem Waldumbau und Laubbaumbeständen**

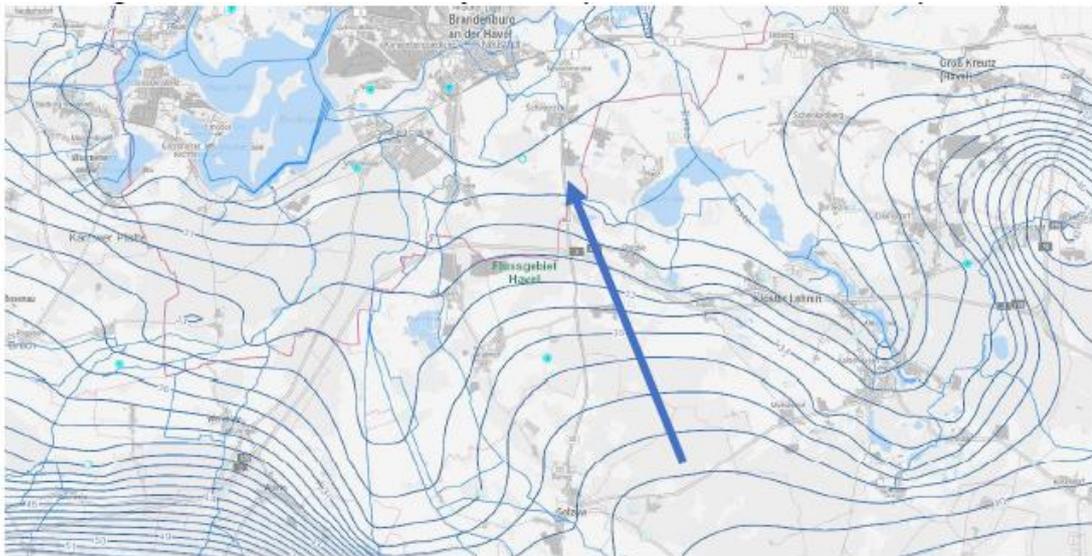
a) NSG Bruchwald-Roßdunk

Das Naturschutzgebiet (NSG) Bruchwald-Roßdunk²³ erfährt einen wichtigen Grundwasserzufluss aus dem Süden des Einzugsgebietes von Brandenburg an der Havel.

²³ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl.II/96,

Bereits innerhalb der 1. Auslegung wurde festgestellt, dass das Grundwasser aus den Höhenlagen des Flämings kontinuierlich in Richtung Brandenburg an der Havel zufließt (vgl. Abbildung 7). Die Entnahme von Grundwasser für industrielle Zwecke vorort wäre somit kontraproduktiv für die Versorgung des NSG Bruchwald-Roßdunk mit Grundwasser. Gleichzeitig stört eine mögliche Entnahme die Wiedervernässungsabsichten des Landes Brandenburg, insbesondere das durch Landesmittel geförderte Projekt „Polder Breites Bruch“²⁴.

Abbildung 7: Grundwasserzufluss Stadt Brandenburg [Anlage 1]



Quelle: LfU Brandenburg, dl-de/by-2-0 / GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, ergänzt durch GBNO.

In [U3] stellte ein Bedenkensträger fest, dass der betroffene Bedeutung für die Zuführung von Wasser in den angrenzenden Niederungsbereich, insbesondere in den Bruchwald-Roßdunk und das Breite Bruch hätte. Eine gewerblich-industrielle Ansiedlung hätte demnach nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des FFH-Gebiets Bruchwald Roßdunk, gefährde das Moorschutzprojekt Breites Bruch und beeinträchtige den Zustand des Verlandungsmoors Dunkelsee. Sie befanden, dass sich für diese These nicht genügend Anhaltspunkte, insbesondere die der hydrologischen Verbindung zwischen dem höherlegenden Waldgebiet und dem angrenzenden Niederungsbereich, gebe.²⁵

Wir können diese Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht nachvollziehen. Obwohl wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 2. Juni 2022 darauf hingewiesen haben, waren die Indizien für Sie nicht ausreichend, um öffentlich zugänglichen Quellen im gebotenen Maß zu nutzen. So bietet auch heute (!) die Auskunftplattform Wasser des Landes Brandenburg (APW) ein ausführliches Grundwasser-Isolinien-Netz sowie weitere Themenkarten zur Auswertung und Kontrolle an (Abbildung 8):

²⁴ [Nr. 12], S.86), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]).
<https://www.klimamoor-brandenburg.de/projektgebiet-4-polder-breites-bruch/>, abgerufen am 30.09.2025.

²⁵ Vgl. [U 3] Nr. II.3.2.

Abbildung 8: Grundwasserstände nach Norden abfallend



Quelle: Auskunftplattform Wasser,
https://apw.brandenburg.de/?th=ZR_GW_ME&feature=showThemelInfo%7cZR_GW_ME#, abgerufen
am 6. Oktober 2025; Grundkarte: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.

Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass keine ausreichende Kenntnis über die hydrologischen Verhältnisse vorläge, ist demnach nicht zutreffend. Die Isolinen zeigen klar, dass der Zufluss kontinuierlich von Süden nach Norden erfolgt. Das NSG Bruchwald-Roßdunk wird sogar aus den bewaldeten südlich gelegenen Hochflächen direkt gespeist. Der potenzielle GIV-Standort befindet sich also im unmittelbaren Einflussgebiet des NSG. Ob in der Folge Grundwasserentnahmen ermöglicht werden können, oder für die weitere Erschließung eines Gewerbegebietes die notwendig Wasserzufuhr über Versorgungsleitungen ermöglicht werden muss, bleibt unbeantwortet. Das Gebiet ist wassertechnisch nicht erschlossen.

b) Wald mit hoher ökologischer Bedeutung

Besondere Wälder werden u.a. über sogenannte Waldfunktionen klassifiziert. Im vorgesehenen GIV sind u. a. die Waldfunktionen

- 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und
- 3300 Lärmschutzwald

klassifiziert.

Als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung werden Waldbestände kartiert, die aufgrund einer besonderen Empfindlichkeit oder Seltenheit in besonderem Maße erhaltungs- oder schutzbedürftig sind. Diese Bestände haben eine hohe ökologische Wertigkeit, die sie deutlich von ihrer Umgebung unterscheiden. Es können auch Waldbestände sein, auf denen seltene Pflanzenarten anzutreffen sind. Die Betroffenheit der Waldfunktion 7710 beschränkt sich auf einen Streifen von etwa 10 Metern Breite und 380 Metern Länge (vgl. Abbildung 9).

Die Regionale Planungsgemeinschaft bewertet diese Betroffenheit als „gering“.²⁶

Wie sie zu dieser Einschätzung gekommen ist, wird leider nicht ausgeführt.

Wälder mit hoher ökologischer Bedeutung sind in besonderem Maße erhaltungs- und schutzbedürftig.

Dieser Wald(abschnitt) ist demnach zwingend zu erhalten.

Abbildung 9: Waldfunktionen Göttin-Paterdammer Wald



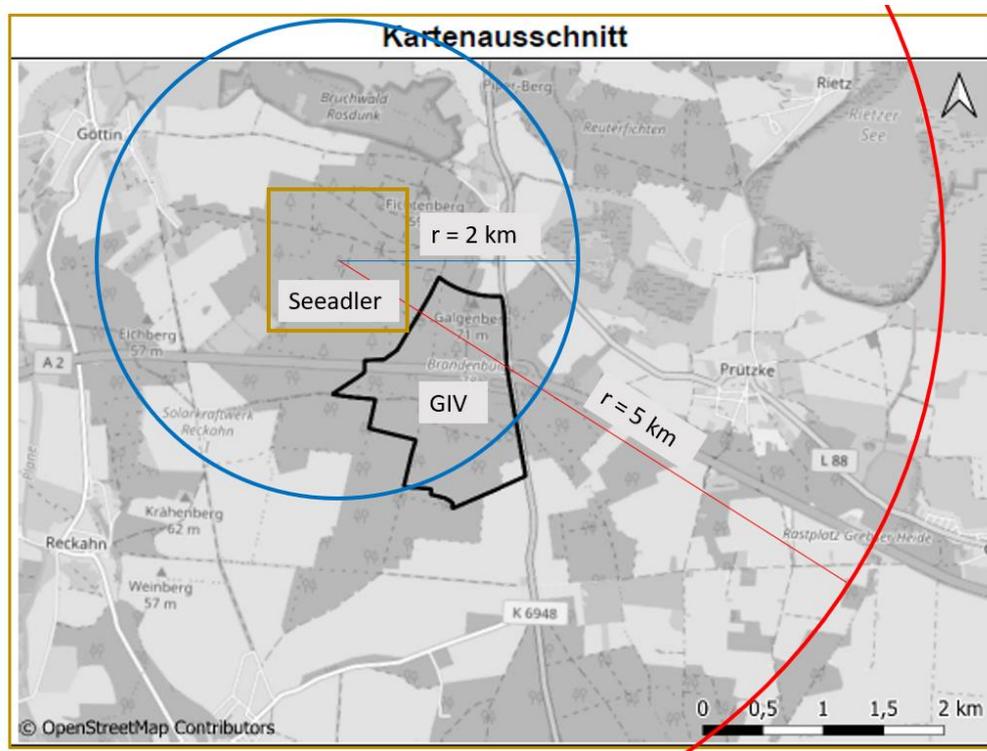
Quelle: https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/#layer=bg_bm.2.v.0.0*fk.101.v.black.0*wfk_0100.8.t.default.0*wfk_3300.9.t.default.0*wfk_3200.10.t.default.0*wfk_3100.11.t.default.0*biot_gesch2.12.t.default.0*wfk_6620.13.t.default.0*sg_spa.14.t.def.0*sg_lsg.15.t.def.0*sg_nsg.16.t.def.0*wfk_6100.17.t.default.0*sg_ffh.18.t.def.0*wfk_6700.19.t.def.0*wfk_8101.20.t.default.0*wfk_8102.21.t.default.0*wfk_8200.22.t.default.0*wfk_7100.23.t.default.0*wfk_7200.24.t.default.0*wfk_7300.25.t.default.0*wfk_meg.26.t.def.0*wfk_7510.27.t.default.0*wfk_7520.28.t.default.0*wfk_7610.29.t.default.0*wfk_7620.30.t.default.0*wfk_7710.31.t.def.0&zoom=15.258&lat=5802909&lon=336115, abgerufen am 6. Oktober 2025, ergänzt durch GBNO.

c) Artenschutzrechtlich geschützter Großvogel (Seeadlerpärchen)

Im Göttin-Paterdammer Wald befindet sich ein Horststandort. Darin angesiedelt ist ein bekanntes Seeadlerpärchen. Horststandorte genießen nach § 19 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz einen besonderen Schutzstatus. So ist es beispielsweise verboten, im Umkreis von 300 Metern land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder Jagd auszuüben. Das Vorkommen des Seeadlers ist bereits seit der 1. Auslegung bekannt. In Folge des identifizierten Reviers des Seeadlerpärchens reduzierte die Regionale Planungsgemeinschaft den GIV um das ausgewiesene Revier (siehe Abbildung 10). Für das Seeadlerpärchen bzw. deren Brutstätten gelten darüber hinaus weitere Tierökologischen Restriktionszonen, wenn es um die Errichtung von Windenergieanlagen geht. Der geplante GIV befindet sich überwiegend innerhalb dieser Restriktionszonen, im sogenannten Zentralen Prüfbereich. Damit verbunden bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare stark erhöht ist, sofern nicht der Schutzbedarf durch signifikante Maßnahmen minimiert werden kann. Aufgrund des Restriktionsbereiches ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im GIV mit erheblichen Auswirkungen auf den Seeadler zu rechnen.

In der Umweltprüfung²⁷ wurden die potenziellen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Vogelarten inkl. Umfeld und weitere besonders und streng geschützte Arten“ als gering bewertet.

Abbildung 10: Revier Seeadler mit Tierökologischen Restriktionszonen



Quelle: Umweltprüfung Anhang C1 Steckbrief GIV, ergänzt durch GBNO.

²⁷

Vgl. Anhang C1 zur Umweltprüfung vom 27.05.2025, Nr. 2.11.

Für den weiteren Planungsprozess sollte daher die Errichtung von WEA im Plangebiet untersagt werden.

Politische Bestrebungen dazu begrüßen wir. So plant die aktuelle Brandenburger Regierung einen Windrad-Stopp außerhalb von Vorranggebieten.²⁸ Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft den „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ aufgestellt. Dieser ist bereits rechtswirksam.²⁹ Der geplante GIV ist darin NICHT als potenzielles Windenergiegebiet ausgewiesen.

d) Wald als Nutzwald i.V.m. aktivem Waldumbau und Laubbaumbeständen

Die Waldstruktur im Göttin-Paterdammer Wald ist entgegen der zumeist politisch motivierten Bewertung als Monokiefernplantage ein durchaus gemischter Wald mit abschnittswisen wertvollen Eichenbeständen oder anderen Laubbäumen (vgl. Abbildung 4). Das ergeben die Naturdaten der Regionalen Planungsgemeinschaft mit Verweis auf den Datenspeicher Wald aus dem Jahr 2023. Nach der Reduzierung auf 170 Hektar sind insbesondere in den weiteren Überlegungen die Eichen- und Laubwaldbeständen innerhalb einer gesamtheitlichen Abwägung besonders zu gewichten.

Allein die farblich Darstellung der Karte lässt darauf schließen, dass im Göttin-Paterdammer Wald bereits aktiver Waldumbau erfolgreich stattgefunden hat. Hinsichtlich der Klimaschutzziele und damit verbundenen gesamtheitlichen Qualifizierung unserer Waldbestände ist der Göttin-Paterdammer Wald ganz offensichtlich kein Wald, der hier enormen Nachholbedarf nötig hat.

Mit Verweis auf die in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften Förderquoten für Waldumbau des Landes Brandenburg wären es fatal, einen offenbar qualifizierten Wald unter dem politisch oft vorgebrachten Argument „es handele sich um einen Kiefernforst“ zu opfern.

Wir verweisen ferner dabei auf die Debatte „Aktionsplan Waldumbau“ und den Abschlussbericht „Evaluierung des Waldumbaus im Gesamtwald des Landes Brandenburg“.

„Aufgrund des Klimawandels und seiner Folgewirkungen stehen die Waldbesitzer und -bewirtschafter vor neuen, gravierenden Herausforderungen. Der Waldumbau spielt eine entscheidende Rolle, um den Wald im Land Brandenburg zu stabilisieren und zu erhalten. Der weitere zügige und erfolgreiche Waldumbau im Land Brandenburg ist deshalb eine der wichtigsten und dringendsten waldbaulichen und forstpolitischen Aufgaben. Um den Waldumbau schneller und erfolgreicher voranzubringen, sind alle waldbaulichen, jagdrechtlichen, wissenschaftlichen sowie förderrechtlichen Potenziale umfassend zu nutzen und zu optimieren.“³⁰

²⁸ Vgl. <https://www.diebrandenburger.de/wirtschaft/brandenburg-will-keinen-unkontrollierten-windkraft-ausbau-3058322>, abgerufen am 11.10.2025.

²⁹ Vgl. <https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung-im-land-brandenburg/windenergienutzung/>, abgerufen am 11.10.2025.

³⁰ Evaluierung des Waldumbaus im Land Brandenburg - Analyse zum Stand und Erfolg des Waldumbaus im Gesamtwald des Landes Brandenburg, Abschlussbericht vom 26.05.2021.

Bereits in seiner letzten vergangenen Legislaturperiode befasste sich der Landtag Brandenburg ausführlich mit dem Schutz und der klimagerechten Entwicklung der Brandenburger Wälder und beschloss, „den Schutz der Waldbestände als wesentlichen Faktor beim Klimaschutz zu intensivieren und dabei insbesondere auf den **Erhalt der bestehenden Wälder** zu achten“. Dabei geht es auch um Strategien für den Umgang mit Waldumwandlungen.³¹

Wir bitten deshalb bei der weiteren Suche nach einem GIV-Standort auf überwiegend waldfreie Flächen auszuweichen!

Fazit

Der ausgewiesene GIV zeichnet sich **nicht** durch eine konfliktarme Lage auf benachbarte Raumnutzungen aus. Vielmehr bestehen ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Einschränkungen in einem weiteren konkretisierenden Planungsprozess zu erwarten sind. Insbesondere die Art der Abwägungen kritisieren wir an dieser Stelle ausdrücklich.

Wesentliche Feststellungen in der objektiven Abwägung für das Ziel „GIV nach Definition des LEP HR“ waren nicht zutreffend.

Die Regionale Planungsgemeinschaft stellte in ihrer eigenen Umweltprüfung bereits innerhalb der 1. Auslegung fest:

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium mit **höherem Gewicht** (Vogelarten inkl. Umfeld) **hohe Umweltauswirkungen** zu erwarten. [...] *„Schutzgutübergreifend lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen bei vollständiger Ausweisung des GIV Paterdamm-Krahne aufgrund der hohen Betroffenheit eines Kriteriums mit hohem Gewicht nicht ausschließen.“*

Innerhalb des 2. Entwurfs bleibt festzuhalten, dass

- Eine indikatorenbezogene Bewertung des gesamten ausgewiesenen Gebietes nicht durchgeführt wurde,
- alternative potenzielle Gewerbe- und Industrieflächen nicht ausreichend berücksichtigt wurden,
- (unterstützende) Windenergieanlagen aufgrund der tierökologischen Restriktionen im Vorhaltegebiet auszuschließen sind,
- Ein 2. Verkehrsträger neben der Straße weder vorhanden, noch topografisch erwartbar/umsetzbar ist,
- Der Landtagsbeschluss „Den Brandenburger Wald schützen und klimagerecht entwickeln“ nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Wir bitten die Regionale Planungsgemeinschaft die Potenziale unter Berücksichtigung der neu gewonnen Erkenntnisse neu zu bewerten.

³¹ Vgl. Landtag Brandenburg, 7. Wahlperiode Drucksache 7/7220.

Die Gewichtung und Billigung des 2. Entwurfes des Regionalplans 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft ist somit nachweislich erheblich fehlerbehaftet. Der ausgewiesene Standort ist nach den Kriterien des LEP HR nicht geeignet.

Wir behalten uns juristische Schritte innerhalb dieses Verfahrens sowie auf diesen Entwurf aufbauende, konkretisierende Bauleitplanverfahren vor.

3. Ausgleich und Ersatz

Für den Ausgleich und Ersatz sind Ersatzaufforstungsflächen notwendig. Um die zu fällenden Wälder auszugleichen, würden gemäß den Auflagen Wiederaufforstungsflächen zum Ersatz des Waldes benötigt.

Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in diversen Belegenheitskommunen³² der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming identifiziert, deren Bewirtschaftung aufgrund ungünstiger Standortbedingungen unattraktiv sei. Das betrifft Brachflächen, also Flächen, die in drei von vier Jahren als Brache genutzt wurden.

Brachflächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorübergehend oder dauerhaft aus der Produktion von Lebens- oder Futtermitteln genommen werden. Sie sind ökologisch wertvoll, da sie Lebensraum und Nahrung für viele Tiere wie Insekten, Vögel und Säugetiere bieten, die Vermehrung von Ackerwildkräutern ermöglichen und den Boden durch das Bodenleben erholen und stabilisieren. Brachflächen können sich selbst überlassen werden oder durch gezielte Einsaat angelegt werden und sind wichtige Elemente zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft.

Die Untersuchung der Regionalen Planungsgemeinschaft ergab mittels Agrarantragsdaten der Jahre 2020-2023 Potenzialflächen mit einer Größe von 572 Hektar.

Die Nutzung der identifizierten Flächen inkl. Eigentumsverhältnisse ist ungeklärt. Ob und inwieweit durch Festlegungen der Raumordnung erreicht werden kann, dass auf einer bestimmten Fläche eine Aufforstung vorgenommen wird, ist ungeklärt.

So müsse zunächst ermittelt werden, ob die Verfügungsberechtigten (Grundstückseigentümer) an einer Umsetzung von Erstaufforstungsmaßnahmen interessiert seien oder diese akzeptieren würden.³³

Indem die Regionale Planungsgemeinschaft auf Flächenpotenziale zurückgreift, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, ist ein „Nachweis“ ausreichender Ausgleichsflächen keineswegs gegeben. Hinzu kommt, dass diese Flächen ggf. nicht zwingend für eine Aufforstung geeignet sein könnten. Eine entsprechende Qualifizierung und Konkretisierung wäre an dieser Stelle vor der Ausweisung eines GIV vorab nachzuweisen.

Der Waldumbau ist vor allem auch der Ersatzaufforstung vorzuziehen, da

³² Das Untersuchungsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Gemeinden Kloster Lehnin, Beetzsee, Beetzseeheide, Wusterwitz, Groß Kreutz/Havel, Wenzlow, Roskow, Päwesin, Golzow, Havelsee, Rosenau, Wollin und Bensdorf.

³³ Vgl. [U 4].

- die entsprechenden Mikroorganismen (Myzele, etc.) bereits vorhanden sind, die vor allem auch den oberflächennahen Wasserspeicher zusammen mit bestehenden Bäumen bilden, der für junge Pflanzen essentiell ist

- großflächige Schattenbildung vorhanden ist und auch eine entsprechende Temperatursenke, die in Dürrezeiten die jungen Pflanzen vor dem Austrocknen schützen.

Eine Neuaufforstung ist kein Ersatz für den bestehenden Wald in Bezug auf die darin lebenden Säugetiere, da gerade die neuen Flächen vor Tieren geschützt werden, um der Zerstörung durch Wildfraß zuvorzukommen. Man müsste den neuen Wald erst in unmittelbarer Nähe erstellen, bis er bewohnbar ist und erst dann den alten Wald beräumen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Aufforstung kein Versprechen auf dem Papier bleibt und keine sinnlose Geldvernichtung. Herr Lüder beschreibt in einer Ausführung, dass er selber Waldbesitzer sei und er selber nicht bereit sei, den klimatisch bedingten Waldumbau weiter zu finanzieren und daher durch Windkraft zusätzliche Einnahmequellen im Wald entstehen müssten, die den Umbau unterstützen könnten. Wenn er sich also nicht einmal einen Waldumbau leisten möchte, wie wahrscheinlich ist es, dass eine entsprechende Neuaufforstung lang genug unterstützt wird, dass sie zu einem gesunden Waldersatz führen kann, abgesehen von der enorm langen Zeitspanne, die es brauchen wird.

4. Weitere im Verfahren nicht (ausreichend) berücksichtigte relevante Erkenntnisse

4.1 Der Wolf im Paterdammer Wald

Mit dem Wolf erkundet eines der am weitesten verbreiteten Säugetiere der Erde, unter strengen naturschutzrechtlichen Zwängen und Begleitung, ein neues Revier. Nachdem er in weiten Teilen West- und Mitteleuropas im 18. und 19. Jahrhundert ausgerottet war, wandern nunmehr unter günstigen Bedingungen Wölfe aus Polen nach Deutschland. Obwohl der Schutzstatus des Wolfs mit Beschluss des Europäischen Parlaments von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herab gestuft worden ist, spielt der Wolf eine entscheidende Rolle im Ökosystem. Als natürlicher Jäger erhält er das biologische Gleichgewicht. Er erlegt kranke und schwache Tiere und fördert so die Gesundheit der Wildtierpopulationen.

Der Wolf braucht weiter strengen Schutz, das Bundesnaturschutzgesetz hat sich hierbei nicht geändert und ist dementsprechend anzuwenden. Nur strenger Schutz ermöglichte die Rückkehr dieses Spitzenprädatoren nach Deutschland und verhindert dessen Wiederausrottung. Bestätigt wird das durch die Populationsgefährdungsanalyse (PVA) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), wonach die Wolfspopulation in Deutschland nur durch Beibehaltung aller noch geltenden strengen Schutzvorschriften und unter der Voraussetzung unbeeinflusster Habitatqualität langfristig überlebensfähig ist.³⁴

Auch der Göttin-Paterdammer Wald unterliegt nach Aussagen der Abteilung „Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften“ des Landesamtes für Umwelt Brandenburg einem Wolfs-

³⁴ Vgl. BfN-Schriften 715, 2024, "Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf (Anhang II und IV FFH-Richtlinie). Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamt-population" (<https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-715-populationsgefaehrungsanalyse-fuer-die-art-wolf>); <https://www.allianz-wolf-brandenburg.de/>.

Monitoring. Demnach lebt ein Wolfsrudel (Wolfsrudel „Zingelheide“) im Göttin-Paterdammer Wald und hat inzwischen Nachwuchs bekommen. Das betroffene Gebiet wird nach derzeitigem Sachstand noch in diesem Jahr neu ausgewiesen. Das durchschnittliche Revier von Wolfsrudeln beträgt rund 2000 Hektar. Schon heute weisen Schilder auf ein Wolfsgebiet an ausgewiesenen Wanderwegweisern hin. Der Wolf als Individuum und sein Habitat unterliegt strengen Schutzvorschriften.

Abbildung 11: Nachwuchs (Welpen) des Wolfsrudels „Zingelheide“



Quelle: Allianz Wolf Brandenburg

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Wolf in seinen „Artenschutzrechtlichen Belangen“ bisher nicht berücksichtigt.

Insbesondere sind hier das Wolfs-Monitoring des Landes Brandenburg, sowie die Auswirkungen auf den Biotopen-Verbund und die Zerschneidung durch die Autobahn (BAB A 2) heranzuziehen und zu untersuchen.

Ein weiteres Einschneiden des Lebensraumes der Wölfe durch ein GIV und damit verbundenen Wegfall des Göttin-Paterdammer Waldes einhergeht, muss in Hinblick auf das Wolfs-Einzugsgebiet und mit Hinblick auf die angrenzenden Siedlungsgebiete untersucht werden. So wurden bereits private Wolfsichtungen den äußeren Siedlungsbereichen von Brandenburg an der Havel / Eigene Scholle dokumentiert.

Wir bitten die erforderlichen Untersuchungen (u.a. Wanderverhalten, Einzugsgebiete) aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse - **vor der rechtskräftigen Ausweisung eines GIV im Zuge des Regionalplans 3.0** – nachzuholen und die Ergebnisse in Ihren Abwägungen zu berücksichtigen. Dabei sind erkennbare und dokumentierte Wolfsgebiete von jeglicher Störung freizuhalten, der Lebensraum Wolf ist mindestens zu erhalten.

4.2 Petition „400 Göttinger für 400 Hektar Wald“

Am 28. Mai 2025 überreichten 400 Göttinger die Petition mit dem Titel „400 Göttinger für 400 Hektar Wald“. Darin kommt der Eingemeindungsvertrag zwischen der Gemeinde Götting und der Stadt Brandenburg an der Havel zum Tragen. Dieser Eingliederungsvertrag garantierte dem nun der Stadt Brandenburg an der Havel zugehörigen Ortsteil den „Erhalt seines dörflich-ländlichen Charakters“³⁵:

Der Teil II. Besondere Bestimmungen des Eingliederungsvertrags, §15 Gemeinde Götting, Absatz 2. regelt:

„Die Stadt Brandenburg berücksichtigt, dass die Gemeinde Götting einen dörflich-ländlichen Charakter trägt. Sie wird diesen Umstand auch in Zukunft Rechnung tragen, (...)“

In §21 „Gegenseitige Zusammenarbeit“ verpflichten sich die Vertragschließenden *„diesen Vertrag nach Treu und Glauben entsprechend seinem Sinn und Zweck zu erfüllen und Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Rechte und Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen auszuräumen.“*

Mit der durchaus symbolischen Zahl von 400 Göttinger Petenten unterzeichneten über die Hälfte aller wahlberechtigten Göttinger, inkl. Ortsvorsteher, die Petition.

In der Petition hieß es weiter:

„Der geschlossene und weiterhin rechtlich bindende Vertrag schließt das aktuelle Vorgehen des Oberbürgermeisters als Mitglied in der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Entwicklung eines GIV in der Gemarkung Götting aus. Die beispiellose Zerstörung vom regionalen Umweltschutz, historischen und natürlichen Landmarken wie dem Planieren des 72 Meter hohen Galgenberges entfernt wesentliche Identität stiftende Merkmale unseres Heimatgefühls sowie das der weiteren betroffenen Gemeinden. Die Rodung von Wäldern im raumbedeutenden Umfang für Großindustrie und Gewerbe steht dem Eingliederungsvertrag entgegen. Wir als Göttinger und Vertragspartner appellieren an unsere gewählten Vertreter, sich an die geschlossenen Verträge zu halten!“

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel lehnte die Petition ab. Er erklärte mit Schreiben vom 16.04.2025, es sei nicht zutreffend, dass durch die Ausweisung des GIV im Regionalplan der damalige Eingliederungsvertrag verletzt würde.

Grundsätzlich ziele demnach der § 15 Abs. 2 *„darauf ab, innerhalb der baulichen Struktur, die für die Ortslage Götting prägend ist und einen nach außen wahrnehmbaren dörflichem Charakter aufweist, vor übermäßigen Baulichkeiten zu schützen. Der Passus zielt jedoch nicht darauf ab, Entwicklungen, die außerhalb der dörflich gewachsenen Siedlungsstruktur entstehen sollen – insbesondere so wie hier räumlich weit entfernt - grundsätzlich von vornherein auszuschließen. Dies ergibt sich schon aus dem Begriff „berücksichtigen“. Die Interessenlage der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Götting werden grundsätzlich immer bei Planungen mit berücksichtigt.“*

Für uns ist die Bedeutung des **dörflich-ländlichen Charakters** allerdings schon gemäß Definition besonders herauszustellen. Ein dörflich-ländlicher Charakter besteht aus dem „Dorf“ (=Siedlung) und den Ländereien. Die Ländereien der Gemarkung „Götting“ bestehen überwiegend aus Acker- und vor allem forstwirtschaftlichen Flächen (Wald). Im Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der

³⁵ Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Brandenburg/Havel und den Gemeinden Götting und Schmerzke vom 11.06.1992.

Havel wird folgerichtig für die den GIV betreffenden Flächen „Wald“ ausgewiesen. Der Wald ist hierbei maßgeblich für den „ländlichen Charakter“.

Obwohl der Abstand zur Siedlung nun vergrößert wurde (aufgrund des Seeadlers), würde mit der Ausweisung des GIVs **innerhalb der Gemarkung Göttin rund 62 Hektar Waldfläche verloren gehen**, die bisher zu den Göttiner Ländereien gehören.

Die dort geplante überwiegend gewerblich-industrielle Nutzung widerspricht nach unserer Auffassung einem „dörflich-ländlichen“ Charakter, der in dem Vertragswerk garantiert wurde.

Die Zustimmung seitens der Stadt Brandenburg an der Havel („Belegenheitskommune“) wurde hier durch die Regionale Planungsgemeinschaft ohne die Zustimmung der Gemeinde Göttin eingeholt, die einen Zustimmungsvorbehalt auf Grundlage des Eingemeindungsvertrags genießt.

Die geplante Ausweisung des GIVs sowie die nachfolgende konkretisierende Bauleitplanung wäre zunächst durch den im Eingemeindungsvertrag geregelten Zustimmungsvorbehalt planungsrechtlich abzusichern. Da die Zusage der Belegenheitskommune – zulasten des Ortsteils Göttin – nur durch den Oberbürgermeister (**ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und ohne Zustimmung des Ortsvorstehers Göttin**) getroffen wurde, ist das nach unserer Auffassung unzureichend.

Grundvoraussetzung für eine Veränderung des „dörflich-ländlichen Charakters“ wäre hier mindestens eine Zusage der Ortsvertretung (Ortsvorsteher) gewesen.

Diese Zustimmung liegt nicht vor. Vielmehr haben 400 Göttiner inkl. Ortsvorsteher (keine Kinder) die Petition unterzeichnet. Der Wunsch der Mehrheit der Göttiner Einwohner nach dem Erhalt des vertraglich zugesicherten „dörflich-ländlichen“ Charakters der Gemarkung Göttin ist somit nachweislich belegt.

Der „dörflich-ländliche“ Charakter mit Erhalt der Ländereien innerhalb der Gemarkung Göttin ist – wie über den Flächennutzungsplan festgelegt – zu erhalten!

Wir behalten uns zu diesem Sachverhalt juristische Schritte vor. Darüber hinaus haben uns bereits verschiedene Göttiner Bürger (privater Natur) ihre Absicht angezeigt, im Falle einer solchen Gebietsausweisung, juristische Schritte einzuleiten.

Hochachtungsvoll

GBNO, i.A. Der Vorstand

